

Merkblatt

Sie bekommen kein Kindergeld, weil Ihr Kind die Einkommensgrenze überschreitet?

Wenn Ihr volljähriges Kind nur einen Euro zu viel verdient, wird es für Sie teuer: Auf einen Schlag geht das Kindergeld verloren und auch alle kindergeldabhängigen Vergünstigungen (z. B. Ausbildungsfreibetrag, Kinderzulage bei der Eigenheimzulage oder der Altersvorsorge, Kinderermäßigung bei der Kirchensteuer, dem Solidaritätszuschlag und der zumutbaren Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen).

Ist dies verfassungsgemäß? Diese Frage sollte das Bundesverfassungsgericht im Verfahren 2 BvR 167/02 klären. Wir hatten Ihnen deshalb den Rat gegeben, gegen Ihren Kindergeld- und Ihren Steuerbescheid Einspruch einzulegen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen, wenn Ihr Kind die Einkommensgrenze überschreitet.

Der Beschluss ist jetzt zwar da, die Frage aber noch lange nicht geklärt. Warum? Das Gericht sah im zu beurteilenden Fall dazu keine Notwendigkeit. Sie können trotzdem Ihren Einspruch problemlos aufrecht erhalten, in dem Sie sich auf die Revision III R 70/04 berufen, in der sich der Bundesfinanzhof mit dieser Frage befassen muss.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes ist sensationell: Das Gericht hat entschieden: Gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge mindern das Kindeseinkommen; sie stehen dem Kind nicht für seinen Unterhalt zur Verfügung. Auf diese Weise rutschen viele volljährige Kinder unter die Einkommensgrenze. Das gilt für betriebliche Auszubildende sowie Schüler und Studenten, die sozialversicherungspflichtig jobben. Deshalb können deren Eltern nachträglich noch das Kindergeld bekommen.